



Abhörsicherheit

Wir begründen die Aussage „Optische Richtfunksysteme sind nicht abzuhören, weil...“

1. ...DER STRAHL DIREKT VON EINER STATION AUF DIE ANDERE GELEITET WIRD. ES IST ALSO LEDIGLICH EINE GEOMETRISCHE VERBINDUNG ZWISCHEN SENDER UND EMPFÄNGER VORHANDEN. DIE AUFWEITUNG DES STRAHLS LIEGT IM BEREICH VON ZENTIMETERN BIS MAX. 3 METER. IM GEGENSATZ ZU ELEKTRISCHEN RICHTFUNKSYSTEMEN IST ALSO DIE REICHWEITE UND DAS RÄUMLICHE STRAHLPROFIL EXAKT BEKANNT.
2. ...EIN POTENTIELLER LAUSCHER WIRD DEN STRAHL UNTERBRECHEN, WENN ER VERSUCHT AN DIE ÜBERTRAGENEN DATEN HERANZUKOMMEN. DENKBAR WÄRE DIES VIELLEICHT MIT EINEM TEILDURCHLÄSSIGEN SPIEGEL, DER ALLERDINGS, DA DER STRAHL EINIGE METER ÜBER GRUND VERLÄUFT, DIREKT AN EINEM DER ENDGERÄTE MONTIERT SEIN MÜSSTE. SOMIT HÄTTE DER LAUSCHER OHNEHIN ZUGANG ZUM NETZ.
3. ...DER STRAHLVERLAUF JEDERZEIT VISUELL ÜBERPRÜFBAR IST IM GEGENSATZ ZU EINEM IN DER ERDE VERLEGTE KABEL, DAS LEICHT ANZAPFBAR IST, OHNE DASS MAN DIES SIEHT. MIT EINER VIDEOKAMERA LÄSST SICH SOMIT DER RAUM ZWISCHEN SENDER UND EMPFÄNGER SEHR EINFACH ÜBERWACHEN.
4. ...DIE VERWENDUNG VON UNSICHTBAREM INFRAROTEM LICHT GESTATTET DIE ORTUNG EINER OPTISCHEN RICHTFUNKSTRECKE NUR AN DEN BEIDEN ENDGERÄTEN UND DANN AUCH NUR MIT HILFSMITTELN. DER VERBINDUNGSSTRAHL IST VON DER SEITE ABSOLUT NICHT DETEKTIERBAR, DA DIE STREUVERLUSTE IN DER LUFT EXTREM KLEIN SIND. DIES VERHÄLT SICH GANZ ANDERS ALS BEISPIELSWEISE BEI SOGENANNTE LASERPOINTERN ODER SCANNERN, DIE SICHTBARES LICHT VERWENDEN UND DIE REFLEXIONEN AM ZIELORT DER FUNKTION BENÖTIGEN.

GANZ GRUNDSÄTZLICH EMPFIEHLT ES SICH, UNABHÄNGIG VOM MEDIUM DER NETZKOPPLUNG DIE IN FRAGE KOMMENDEN DATEN BEREITS AN DER QUELLE ZU VERSCHLÜSSELN. DIES IST BEI DEN VON UNS ANGEBOTENEN SYSTEMEN KEIN PROBLEM, DA SIE PROTOKOLLTRANSPARENT ARBEITEN.